

Abfindungsklauseln in Pensionszusagen

Mit dem BMF-Schreiben vom 06.04.2005 (BStBl I S. 619) hat die Finanzverwaltung zu den Anforderungen an einseitige Abfindungsklauseln in Pensionszusagen Stellung genommen. Erfüllt eine einseitige Abfindungsklausel nicht die von der Finanzverwaltung festgelegten Anforderungen, droht die Nichtanerkennung der gesamten Pensionsrückstellung für die jeweiligen Pensionszusagen.

Welche Klauseln sind betroffen?

Unter dem vom BMF verwendeten Begriff der Abfindungsklausel sind alle Regelungen zu verstehen, die die Möglichkeit bieten, eine (künftige) Versorgungsverpflichtung durch eine sofortige einmalige Leistung abzulösen.

Für Pensionszusagen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, wenn die Pensionszusagen Vorbehalte enthalten, nach denen Anwartschaften oder laufende Leistungen gemindert oder entzogen werden dürfen. Die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 06.04.2005 sind demnach nur bei einseitigen Abfindungsmöglichkeiten des Arbeitgebers zu erfüllen. Sie gelten nicht für Abfindungsregelungen, die einseitig dem Arbeitnehmer zustehen oder seiner Zustimmung bedürfen.

Die Anforderungen an einseitige Abfindungsklauseln

Steuerunschädlich ist eine Abfindungsklausel nur, wenn sie die Abfindung des Anspruchs aktiver Anwärter mit dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen, d.h. des vollen, unquotierten Anspruchs vorsieht.

Laufende Versorgungsleistungen und unverfallbare Anwartschaften gegenüber ausgeschiedenen Anwärtern können – soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist – abgefunden werden, wenn vertraglich als Abfindungsbetrag der Barwert der künftigen Pensionsleistungen gemäß § 6a Absatz 3 S. 2 Nr. 2 EStG vorgesehen ist.

Des Weiteren verlangt die Finanzverwaltung, dass das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Abfindungshöhe in der Pensionszusage eindeutig und präzise schriftlich fixiert wird. So sind etwa der Rechnungszinsfuß und die biometrischen Rechnungsgrundlagen schriftlich festzuhalten.

Steuerschädliche Klauseln rechtzeitig anpassen

Die Finanzverwaltung räumt Arbeitgebern aus Vertrauensschutzgründen eine Frist bis zum 31.12.2005 ein, in der steuerschädliche Abfindungsregelungen schriftlich angepasst werden können. Aus Praktikabilitätsgründen gesteht die Finanzverwaltung Arbeitgebern eine vereinfachte Anpassung steuerschädlicher Zusagen an ausgeschiedene Pensionsberechtigte zu (BMF-Schreiben vom 01.09.2005 – BStBl I S. 860). Danach genügt es, wenn der Arbeitgeber die Anpassung der Zusage gegenüber den aktiven Anwärtern fristgerecht schriftlich umsetzt und zudem betriebsöffentlich erklärt, dass diese Anpassung entsprechend gegenüber ausgeschiedenen Pensionsberechtigten gilt.

Um eine künftige Gefährdung der steuerlichen Pensionsrückstellungen zu vermeiden, müssen steuerschädliche Abfindungsklauseln in Versorgungszusagen fristgerecht geändert oder aufgehoben werden.